



Informationsblatt

für im Kanton Zürich quellensteuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Gültig für Fälligkeiten ab 1. Januar 2021

1. Was heisst Quellensteuer?

Steuerabzug an der Quelle bedeutet, dass die Arbeitgebenden oder die Versicherer (Schuldnerinnen bzw. Schuldner der steuerbaren Leistung = **SSL**) die geschuldete Quellensteuer direkt vom Lohn oder von der Ersatzeinkunft (z.B. Arbeitslosenentschädigungen, Unfall- oder Krankentaggelder) abziehen und dem kantonalen Steueramt abliefern.

2. Welche Personen sind quellensteuerpflichtig?

Quellensteuerpflichtig sind Arbeitnehmende, die:

- im Kanton Zürich wohnen und weder die Niederlassungsbewilligung C haben noch mit einer Person verheiratet sind, welche die Niederlassungsbewilligung C oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt
- im Ausland wohnen und als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger bzw. als Wochenaufenthalterinnen oder Wochenaufhalter für einen Arbeitgebenden mit Sitz im Kanton erwerbstätig sind (ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit)
- im Ausland wohnen und als Arbeitnehmende im internationalen Verkehr für eine Unternehmung mit Sitz im Kanton tätig sind (ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit).

3. Welche Leistungen unterliegen der Quellensteuer?

Der Quellensteuerpflicht unterliegen die Bruttoeinkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Arbeitslohn inkl. Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Bonuszahlungen, Abgangsentschädigungen, Trinkgelder, Naturalleistungen, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen usw.) sowie die Ersatzeinkünfte für vorübergehend eingeschränkte oder unterbrochene Erwerbstätigkeiten (z.B. Taggelder der Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Invalidenversicherung, Unfallversicherung sowie Invaliditätsrenten der Invaliden- oder Unfallversicherung).



4. Welche Tarife gibt es?

Es gelangen folgende Tarife zur Anwendung:

- Tarif A (mit oder ohne Kirchensteuer) für Alleinstehende (Ledige, Getrennte, Geschiedene, Verwitwete)
- Tarif B (mit oder ohne Kirchensteuer) für alleinverdienende Verheiratete
- Tarif C (mit oder ohne Kirchensteuer) für doppelverdienende Ehegatten
- Tarif G für Ersatzeinkünfte, die der Versicherer neben ordentlichem Lohn bzw. nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausbezahlt
- Tarif E (5%) für Entschädigungen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren zur Bekämpfung der Schwarzarbeit abgerechnet werden (ab 01.01.2008)
- Tarif H (mit oder ohne Kirchensteuer) für Alleinstehende (Ledige, Getrennte, Geschiedene, Verwitwete), die mit minderjährigen oder sich in Erstausbildung befindenden Kindern zusammenleben und zur Hauptsache für deren Unterhalt aufkommen
- Tarif L (4,5%) für deutsche Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die die Voraussetzungen nach Tarif A erfüllen
- Tarif M (4,5%) für deutsche Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die die Voraussetzungen nach Tarif B erfüllen
- Tarif N (4,5%) für deutsche Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die die Voraussetzungen nach Tarif C erfüllen
- Tarif P (4,5%) für deutsche Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die die Voraussetzungen nach Tarif H erfüllen
- Tarif Q (4,5%) für deutsche Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die die Voraussetzungen nach Tarif G erfüllen

Eingetragene Partnerschaften:

- Die Tarife B, C, M und N gelten auch für eingetragene Partnerschaften (Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231).

Berechnung Tarif C:

- Beim Tarif C wird das Erwerbseinkommen des andern Ehegatten für die Bestimmung des Steuersatzes pauschal einberechnet.

Tarifanwendung bei mehreren Erwerbstätigkeiten:

- Erzielt eine quellensteuerpflichtige Person mehrere Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (inkl. Ersatzeinkünfte, die von Versicherern ausgerichtet werden), so muss jeder SSL wie folgt den nach dem massgebenden Quellensteuertarif anwendbaren Steuersatz ermitteln
 - aufgrund des effektiven Gesamteinkommens
 - bzw. aufgrund des effektiven Gesamtbeschäftigungsgrades
 - bzw. unter Hochrechnung auf ein 100%-Pensum
 - bzw. wenn die Tätigkeit ausnahmsweise nicht in einem Pensum ausgedrückt werden kann, ist der Medianlohn (2021: CHF 5'675.-; siehe Berechnungsgrundlagen zu den Tarifen) als satzbestimmendes Einkommen zu verwenden bzw. wenn der Lohn höher als der Medianlohn ist, so stellt der steuerbare Lohn auch das satzbestimmende Einkommen dar



5. Wie wird die Quellensteuer berechnet?

Die Quellensteuer wird in Anwendung des massgebenden Tarifs auf dem vergüteten Brutmonatslohn zuzüglich weiterer Zulagen (z.B. Familienzulagen) berechnet. Im Kanton Zürich bildet der Monat die Steuerperiode. Es erfolgt im Quellensteuerverfahren kein Jahresausgleich.

6. Wer bestimmt den anwendbaren Quellensteuertarif?

Die SSL haben Neuanstellungen von quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden sowie allfällige Mutationen dem kantonalen Steueramt, Division Quellensteuer, zu melden. Aufgrund dieser gemeldeten Daten haben die SSL den Tarif selber festzulegen.

Weist sich der Arbeitnehmende über seine persönlichen Verhältnisse nicht zuverlässig aus, hat der SSL folgende Tarife anzuwenden:

- Für ledige Arbeitnehmende sowie für Arbeitnehmende mit unbestimmtem Zivilstand den Tarif A0Y (Y = mit Kirchensteuer)
- Für verheiratete Arbeitnehmende den Tarif C0Y (Y = mit Kirchensteuer)

Die Tarife werden mit den Berechnungsgrundlagen publiziert und sind beim kantonalen Steueramt einsehbar (<https://www.zh.ch/de/finanzdirektion/steueramt.html>).

7. Wer muss Kirchensteuern bezahlen?

Arbeitnehmende haben - unabhängig von ihrem Wohnsitz - im Quellensteuerverfahren gemäss ihrer Konfession die Kirchensteuer zu entrichten.

Die Kirchensteuerpflicht ist gegeben, wenn der quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende die Konfession einer zürcherischen Landeskirche besitzt. Es handelt sich dabei um folgende Konfessionen:

- röm.-kath. Konfession
- christ.-kath. Konfession
- evang.-ref. Konfession

Die Kirchensteuerpflicht wird in den Tarifbezeichnungen wie folgt abgebildet:

- Y: mit Kirchensteuerpflicht
- N: ohne Kirchensteuerpflicht

8. Wie werden Kinderlasten berücksichtigt?

Die SSL haben bei der Tarifierstellung die Kinderabzüge unter Beachtung folgender Bedingungen festzulegen:



- für minderjährige Kinder, die in elterlicher Sorge oder Obhut der quellensteuerpflichtigen Person sind, oder
- für volljährige Kinder in Erstausbildung, für deren Unterhalt die quellensteuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt

9. Wie werden Alimentenzahlungen beim Quellensteuerabzug berücksichtigt?

Der quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende kann – sofern er seinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat – wegen der Verpflichtung zur Bezahlung von Ehegatten- und/oder Kinderalimenten beim kantonalen Steueramt, Division Quellensteuer, die angemessene Gewährung von „Kinderabzügen“ beantragen, sofern nachgewiesen wird:

- dass die Bezahlung der Alimente einen wirtschaftlichen Härtefall darstellt (Existenzminimum nicht gewährleistet).

Antragsfrist:

- Bis Ende März des Folgejahres

Form:

- Formfreie schriftliche Eingabe (nicht per E-Mail)

Steuerliche Berücksichtigung der effektiv bezahlten Alimente:

- Bis Ende März des Folgejahres haben quellensteuerpflichtige Personen, welche nicht von Amtes wegen der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen (siehe nachfolgende Ziffer 13.1.), die Möglichkeit, mittels Antrag auf Vornahme einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung (siehe nachfolgende Ziffer 13.2.) die Berücksichtigung der effektiven Alimentenzahlungen zu erwirken

10. Welche Grundsätze gilt es im Quellensteuerverfahren zu beachten?

Auskunftspflichten der quellensteuerpflichtigen Person:

- Die quellensteuerpflichtigen Personen haben dem SSL sowie den Steuerbehörden alle für den korrekten Quellensteuerabzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben den Quellensteuerabzug auf ihrer Lohnzahlung bzw. auf der Ersatzeinkunft zu tolerieren
- Insbesondere haben sie dem SSL beim Ausfüllen des Anmelde- bzw. des Mutationsformulars behilflich zu sein

Meldepflichten der quellensteuerpflichtigen Person:

- Dem SSL sind umgehend Vorkommnisse zu melden, damit dieser die erforderliche Mutationsmeldung zuhanden des kantonalen Steueramtes vornehmen kann. Insbesondere nachfolgende Vorkommnisse sind zu melden:
 - Erhalt der Niederlassungsbewilligung C



- Erhalt der Niederlassungsbewilligung C des Ehepartners
- Änderung des Zivilstandes (Heirat, gerichtliche bzw. tatsächliche Trennung oder Scheidung)
- Geburten von Kindern
- Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit
- Aufnahme und Aufgabe einer Erwerbstätigkeit des Ehepartners
- Erhalt von Ersatzeinkünften (Arbeitslosengelder, Renten, Alimente etc.) des Ehepartners
- Änderung der Wohnadresse im Inland und Ausland
- Änderung der Konfession

11. Können nachträglich Korrekturen über das Quellensteuerverfahren beantragt werden?

11.1. Ordentliches Quellensteuerverfahren

Gründe (abschliessend) für eine Korrektur im Quellensteuerverfahren:

- Bestreitung der Quellensteuerpflicht
- Fehler bei der Ermittlung des steuerbaren oder satzbestimmenden Einkommens
- Fehler bei der Tarifierung

Frist, Form und Zuständigkeit:

- Spätestens bis Ende März des Folgejahres
- Der Antrag muss elektronisch beim kantonalen Steueramt, Division Quellensteuer, eingereicht werden

Vorbehalt:

- Dem kantonalen Steueramt bleibt in diesen Fällen die Vornahme einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung vorbehalten, wobei die quellensteuerpflichtige Person vom kantonalen Steueramt aufgefordert wird, innert 30 Tagen ihre Zustimmung zur Vornahme der nachträglichen ordentlichen Veranlagung zu erteilen (andernfalls bleibt der Quellensteuerabzug definitiv)

11.2. Revisionsverfahren bei internationaler Doppelbesteuerung

Gründe für eine Korrektur im Revisionsverfahren:

- Nachweis einer internationalen Doppelbesteuerung

Frist, Form und Zuständigkeit:

- Spätestens innert 90 Tagen nach Aufdeckung der Doppelbesteuerung (i.d.R. bei Zustellung des ausländischen Steuerbescheids)
- Schriftlich (nicht per E-Mail) einreichen
- Antrag und Beweismittel (ausländischer Steuerbescheid und ein vom SSL sowie von der quellensteuerpflichtigen Person unterzeichnetes Kalendarium mit detail-



lierten Aufzeichnung der in der Schweiz und im Ausland geleisteten Arbeitstage)
nennen bzw. beibringen

- Das Gesuch ist beim kantonalen Steueramt, Division Quellensteuer, einzureichen

12. Können die Steuerbehörden nachträglich Korrekturen an der Quellensteuer vornehmen?

Für Fehler der SSL bei der Ermittlung des massgebenden Bruttolohnes oder bei der Tarifanwendung kann das kantonale Steueramt auf 5 Jahre zurück zu wenig abgerechnete Quellensteuern mittels Verfügung nachfordern. Für weiter zurückliegende Jahre bleibt die Durchführung eines Nachsteuerverfahrens vorbehalten.

13. Was bedeutet nachträgliche ordentliche Veranlagung?

13.1. Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

Hat die quellensteuerpflichtige Person Wohnsitz im Kanton, unterliegt sie unter folgenden Bedingungen von Amtes wegen der nachträglichen ordentlichen Veranlagung:

- Ihre Bruttojahreseinkünfte betragen mindestens CHF 120'000:
 - Bei unterjähriger Steuerpflicht infolge Zuzugs aus dem Ausland sind die an der Quelle besteuerten, auf zwölf Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend. Die unregelmässigen Leistungen werden dabei ohne Hochrechnung berücksichtigt
 - Ist die quellensteuerpflichtige Person verheiratet, werden die Eheleute gemeinsam nachträglich ordentlich veranlagt, sofern eine der beiden Eheleute die massgebende Einkommenslimite erreicht
 - In den Folgejahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche ordentliche Veranlagung vorgenommen, auch wenn die massgebende Einkommenslimite von CHF 120'000 vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird
 - Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos an die ordentlichen Steuern angerechnet
- Sie wollen Verrechnungssteuerguthaben zurückfordern oder ihre nicht der Quellensteuer unterliegenden steuerpflichtigen Einkünfte (z.B. Wertschriftenerträge, Liegenschaftserträge) betragen mindestens CHF 3'000 bzw. das steuerpflichtige Vermögen von Einzelpersonen beträgt mindestens CHF 80'000 bzw. von gemeinsam Steuerpflichtigen mindestens CHF 160'000:
 - Die quellensteuerpflichtigen Personen sind unter diesen Umständen verpflichtet, bis Ende März des Folgejahres beim kantonalen Steueramt, Division Quellensteuer, die Zustellung einer Steuererklärung zur Vornahme einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung zu beantragen
 - In den Folgejahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche ordentliche Veranlagung vorgenommen, auch wenn die



- vorgenannten Betragsgrenzen vorübergehend oder dauernd unterschritten werden
- Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos an die ordentlichen Steuern angerechnet
- Das kantonale Steueramt kann von Amtes wegen derartige nachträgliche ordentliche Veranlagungen vornehmen

13.2. Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag einer quellensteuerpflichtigen Person mit Wohnsitz in der Schweiz

Quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Kanton, die nicht von Amtes wegen nachträglich ordentlich veranlagt werden (siehe Ziffer 13.1.), können einen Antrag auf Vor-
nahme einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einreichen:

- Dieser Antrag kann ohne Nennung von konkreten Gründen gestellt werden
- Ein derartiger Antrag ist insbesondere erforderlich, um
 - eine Gleichbehandlung mit Personen, die dem ordentlichen Veranlagungsverfahren unterstellt sind, zu erwirken oder
 - eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu beantragen, sofern die Voraussetzungen nach Ziffer 13.1 nicht erfüllt sind oder
 - um abzugsfähige Aufwendungen, die in den Quellensteuertarifen bloss pauschal oder gar nicht eingerechnet sind, nachträglich steuermindernd geltend zu machen. Es kann sich dabei insbesondere um folgende Aufwendungen handeln:
 - Effektive Berufskosten
 - Aus- und Weiterbildungskosten
 - Einzahlungen in die 2. Säule und in die Säule 3a
 - Drittbetreuungskosten für Kinder
 - Alimentenzahlungen und Unterstützungsleistungen
 - Krankheits- und behinderungsbedingte Kosten
 - Schuldzinsen
 - Spenden

Frist:

- Spätestens bis Ende März des Folgejahres
- Bei Fristversäumnis wird auf den Antrag nicht eingetreten

Form:

- Der Antrag muss elektronisch beim kantonalen Steueramt, Division Quellensteuer, eingereicht werden
- Erfolgt die Antragsstellung nicht formgerecht, so wird eine Frist von 10 Tagen zur Nachbesserung gewährt. Wird die erstreckte Frist nicht gewährt, wird auf den Antrag nicht eingetreten

Folgen:

- Ein form- und fristgerecht gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden
- Sind die Voraussetzungen für die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung auf Antrag gegeben, so wird in den Folgejahren von Amtes wegen



eine nachträgliche ordentliche Veranlagung bis zum Ende der Quellensteuerpflicht vorgenommen. Die Quellensteuer wird zinslos an die ordentlichen Steuern angerechnet

13.3. Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag einer quellensteuerpflichtigen Person mit Ansässigkeit im Ausland

Quellensteuerpflichtige Personen mit Ansässigkeit im Ausland können einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung stellen. Ein derartiger Antrag ist insbesondere erforderlich zur Geltendmachung von abzugsfähigen Aufwendungen, die den Tarifen bloss pauschal oder gar nicht eingerechnet sind (siehe Ziffer 13.2). Sie müssen dabei folgendes nachweisen:

- mindestens 90% der weltweiten Familieneinkünfte werden in der Schweiz versteuert (Quasi-Ansässigkeit) oder
- die Situation ist mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften Person vergleichbar oder
- es sind Abzüge vorhanden, die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen vom Tätigkeitsstaat zu übernehmen sind

Frist:

- Spätestens bis Ende März des Folgejahres
- Bei Fristversäumnis wird auf den Antrag nicht eingetreten

Form:

- Der Antrag muss elektronisch beim kantonalen Steueramt, Division Quellensteuer, eingereicht werden
- Es ist eine schweizerische Zustelladresse bekannt zu geben
- Erfolgt die Antragsstellung nicht formgerecht, so wird eine Frist von 10 Tagen zur Nachbesserung gewährt. Wird die erstreckte Frist nicht gewahrt, wird auf den Antrag nicht eingetreten

Folgen:

- Ein form- und fristgerecht gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden
- Die Quellensteuer wird zinslos an die ordentlichen Steuern angerechnet
- Der Antrag muss jedes Jahr neu eingereicht werden

14. Wechsel von der Quellensteuer zur ordentlichen Veranlagung

Eine bisher an der Quelle besteuerte Person mit Wohnsitz in der Schweiz wird für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn sie:

- die Niederlassungsbewilligung C erhält oder
- eine Person, welche die Niederlassungsbewilligung C oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt, heiratet



Die Quellensteuer ist ab dem Folgemonat nach der Erteilung der Niederlassungsbewilligung C oder der Heirat nicht mehr geschuldet. Die Quellensteuer wird zinslos an die ordentlichen Steuern angerechnet.

15. Wechsel von der ordentlichen Veranlagung zur Quellensteuer

Die Scheidung sowie die tatsächliche oder rechtliche Trennung von einem Ehegatten mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung C lösen für den anderen, an sich quellensteuerpflichtigen Ehegatten auf Beginn des Folgemonats wiederum die Besteuerung an der Quelle aus. Bis zum Ende der Quellensteuerpflicht wird eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt. Allfällig bereits geleistete Vorauszahlungen und abgezogene Quellensteuern werden angerechnet.

Verstirbt der Ehegatte mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung C, unterliegt der überlebende und an sich quellensteuerpflichtige Ehegatte wieder der Besteuerung an der Quelle. Die Ehegatten werden bis zum Todestag gemeinsam unterjährig ordentlich veranlagt. Der überlebende Ehegatte wird ab dem auf den Todestag folgenden Tag unterjährig nachträglich ordentlich veranlagt. Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht durchgeführt.

16. Wo erhalte ich weitere Auskünfte und Informationen?

Weitere Auskünfte und Informationen erteilt das kantonale Steueramt Zürich, Division Quellensteuer, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich

- Internet: <https://www.zh.ch/quellensteuer>
- E-Mail: quellensteuer@ksta.zh.ch
- Telefon +41 (0)43 259 37 00